

### 3. Erkenntnisinteresse

Ehe der Gesetzgeber infolge von prozessualen Missständen vorschnell zu einer Novellierung greift, sollte sinnvollerweise geprüft werden, ob die bestehende Zivilprozessordnung und die ihr zugrundeliegenden Prinzipien auch gänzlich so verwirklicht werden, wie es vom historischen Gesetzgeber beabsichtigt und ursprünglich konzipiert war. Dieser Überlegung gilt es gerade bei prozessökonomischen Missständen zu folgen. Die vorliegende Untersuchung bezweckt demzufolge, ein *historisches Verständnis* der Prozessökonomie in der liechtensteinischen Zivilprozessordnung von 1912 zu erarbeiten.

Im Falle der liechtensteinischen Zivilprozessordnung bedeutet das, die rezipierte österreichische Zivilprozessordnung von 1895 und das Schrifttum ihres Schöpfers, Franz Kleins, heranzuziehen, um diejenigen *prozessökonomischen Fundamente* freizulegen, auf denen die liechtensteinische Zivilprozessordnung ruht. Eine solche Freilegung der prozessökonomischen Fundamente muss allen anderen Überlegungen zur Prozessökonomie vorangehen. Denn andernfalls läuft man Gefahr, den prozessökonomischen Blick allzu punktuell und ahistorisch einzuengen, unbeabsichtigt von verschiedenen Prozessökonomien und somit aneinander vorbei zu sprechen oder als prozessökonomisierend einzufordern, was bereits in der Zivilprozessordnung vorliegt oder aus Gründen der Systemwidrigkeit absichtlich fehlt.

Die vorliegende Arbeit will daher, *rechtshistorisch und kompilatorisch vorgehend*, aus dem Schrifttum Franz Kleins zum Zivilprozess und den Materialien und Quellen der Entstehung der österreichischen Zivilprozessordnung von 1895 die prozessökonomische Konzeption des Zivilprozesses herausarbeiten, welche in der liechtensteinischen Zivilprozessordnung von 1912 rezipiert wurde und ihr bis heute inhärent ist. Der Wert dieses Vorgehens liegt nicht nur darin, dass eine übersichtliche Kompilation der genannten, älteren und daher nicht überall mehr greifbaren Schriften aus prozessökonomischem Blickwinkel erstellt wird. Darüber hinaus bildet eine solche Rückbesinnung auf die rezipierten prozessökonomischen Grundgedanken in der liechtensteinischen Zivilprozessordnung und die historische prozessökonomische Bestandsaufnahme den Ausgangspunkt für alle *prozessökonomischen Überlegungen de lege ferenda*. Denn nur auf rechtshistorisch vergleichendem Weg kann letztlich geprüft werden, ob prozessökonomische Mängel tatsäch-